



**Gemeinde Hohberg**  
Freiburger Straße 32  
77749 Hohberg

1/2 Gemeinde Hohberg

**S A T Z U N G**  
**der Gemeinde Hohberg**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**- Bestattungsgebührensatzung -**  
**vom 29.11.2021**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 26 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohberg hat der Gemeinderat am 29.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

1. Die Gebühren betragen
  - a) für die Zustimmung zur Aufstellung und wesentlichen Veränderung eines Grabmales 37,00 €
  - b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellung
    - für den Einzelfall 37,00 €
    - für die Dauerzulassung 83,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

#### **§ 5 Grabnutzungsgebühren**

1. Für den Erwerb des 25-jährigen Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Kaufgräber) sind Gebühren zu entrichten: (Verlängerungsgebühren pro Monat in Klammer):
  - a) für ein Einzelwahlgrab 1.100,00 € (3,67 €)
  - b) für ein Einzeltiefgrab 1.600,00 € (5,33 €)
  - c) für ein Doppelwahlgrab 1.960,00 € (6,53 €)
  - d) für die Doppeltiefengrab 2.800,00 € (9,33 €)
  - e) für ein Urnengrab 800,00 € (2,67 €)
  - f) für ein Kindergrab 300,00 €
2. Für Reihengräber sind zu entrichten:
  - a) Reihengrab 800,00 €
  - b) Rasenreihengrab 760,00 €
  - c) Urnenrasenreihengrab 650,00 €
3. Wird statt einem normalen Urnengrab ein Urnenrasenreihengrab gewünscht, sind zusätzlich bei einer Ruhezeit von 25 Jahren ein Gesamtpflegebeitrag von 1.690,00 € zu entrichten. Wird statt einem Reihengrab ein Rasenreihengrab gewünscht, sind zusätzlich bei einer Ruhezeit von 25 Jahren ein Gesamtpflegebeitrag von 4.070,00 € zu entrichten.
4. Grabnutzungsrechte können nur entsprechend der jeweiligen Friedhofssatzung erworben werden.
5. Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts ist für eine davon abweichende Nutzungsdauer ein Anteil nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer zu erheben. Angefangene Jahre werden monatsanteilig gerechnet.

#### **§ 6 Allgemeine Benutzungsgebühren**

Von der Gemeinde werden für die Bestattung folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Erstellung des Grabes:
  - a) Reihengrab 655,00 €
  - b) Einzelwahlgrab 655,00 €
  - c) Einzeltiefengrab 720,00 €
  - d) Doppelwahlgrab 655,00 €
  - e) Doppeltiefengrab 720,00 €
  - f) Urnengrab 430,00 €
  - g) Kindergrab 315,00 €

2. Für die Benutzung der Leichenhalle:	
a) Leichenhalle anlässlich einer Trauerfeier	275,00 €
b) Kühlzelle, je angefangener Tag	5,70 €
bei aussch. Kühlzellennutzung und anschließender auswärtiger Bestattung jedoch mind.	24,00 €
c) Benutzung des Sezierraumes	125,00 €
d) Sargträger (pro Person und Stunde)	42,00 €

## § 7

### Gebühren für Aus- und Umgrabungen

Für das Aus- und Umgraben erhebt die Gemeinde folgende Gebühr:

1. für Ausgrabungen von Kindern bis 10 Jahren	285,00 €
2. für alle übrigen Bestattungen	430,00 €
für Ausgrabungen von Urnen	120,00 €
3. für die Wiederbestattung beträgt die Gebühr jeweils die Hälfte der Ausgrabungsgebühr.	
Die Gebühr für eine Umsargung beträgt	310,00 €

## § 8

### Sonstige Gebühren

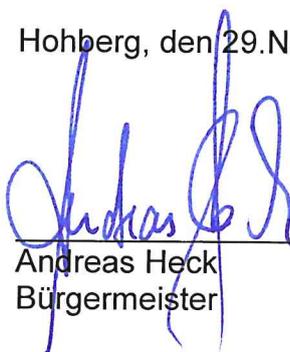
1. Abräumung Urnen(rasen)grab	190,00 €
2. Abräumung Einzelgrab	270,00 €
3. Abräumung Doppelgrab	350,00 €
4. Grabeinfassung Einzelgrab	750,00 €
5. Grabeinfassung Doppelgrab	980,00 €

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2011 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hohberg, den 29. November 2021

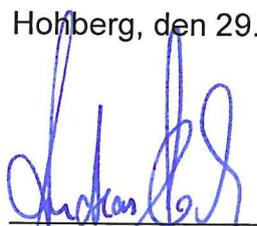
  
 \_\_\_\_\_  
 Andreas Heck  
 Bürgermeister



### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohberg, den 29.11.2021

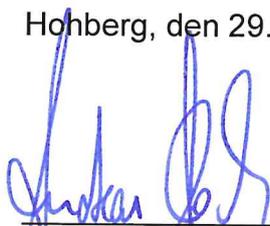
  
Andreas Heck  
Bürgermeister



### **Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg übereinstimmt.

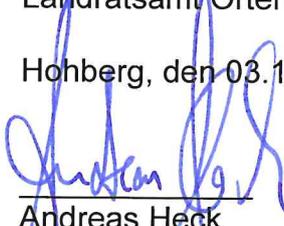
Hohberg, den 29.11.2021

  
Andreas Heck  
Bürgermeister



Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen Bestattungsgebührensatzung vom 29. November 2021 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. November 2001 in den „Hohberg Nachrichten“ (Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde) Nr. 48 am 03.12.2021 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde – Landratsamt Ortenaukreis– angezeigt.

Hohberg, den 03.12.2021

  
Andreas Heck  
Bürgermeister

